

VOLLMACHT

RECHTSANWALT RAIK SOLLWEDEL

Berliner Straße 66, 13507 Berlin

wird in Sachen

wegen

sowohl Prozessvollmacht (für alle Instanzen und auch Vorverfahren), z.B. gem. §§ 81 ff ZPO, §§ 302, 374 StPO, § 67 VwGO u.a., als auch Vollmacht zur außergerichtlichen Vertretung erteilt.

Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Abgabe und Entgegennahme von Willenserklärungen und Vornahme einseitiger Rechtsgeschäfte (z.B. Kündigung, Rücktritt, Anfechtung), insbesondere Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen.
2. Entgegennahme von Zustellungen und sonstigen Mitteilungen, Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklagen - auch in Ehesachen.
3. Beseitigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkenntnis.
4. Geltendmachung von Ansprüchen gegen Schädiger, Fahrzeughalter und deren Versicherer und Akteneinsicht.
5. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
6. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere (Untervollmacht).
7. Verteidigung und Vertretung in Bußgeldsachen und Strafsachen in allen Instanzen, auch für den Fall der Abwesenheit sowie auch als Nebenkläger, Vertretung gem. § 411 Abs. 2 StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. § 233 Abs. 1 StPO; Vertretung in sämtlichen Strafvollzugsangelegenheiten; Strafanträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153 und 153 a StPO zu erteilen; Entschädigungsanträge nach dem StrEG zu stellen
8. Vertretung vor den Familiengerichten gem. § 78 ZPO sowie Abschluss von Vereinbarungen über Scheidungsfolgen und Stellung von Anträgen auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften.
9. Alle Nebenverfahren, z.B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr erwachsenden besonderen Verfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungs- sowie Insolvenzverfahren (Verbraucherinsolvenz und Durchführung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens).
10. Keine Vollmacht gemäß Beschluss des OLG Brandenburg (9 WF 209/13) besteht für das PKH/VKA-Überprüfungsverfahren nach Abschluss der Hauptsache.

Vollmacht gem. § 141 Abs. 3 ZPO mit der Ermächtigung zur Abgabe der gebotenen Erklärungen, insbesondere zum Abschluss eines Vergleiches.

Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwaltes an diesen abgetreten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen anzuzeigen. Mehrere Vollmachtgeber haften gesamtschuldnerisch.

Der Vollmachtgeber erklärt, dass die von ihm zu entrichtenden Gebühren legal erworben oder erwirtschaftet wurden.

Zudem erklärt der Vollmachtgeber:

Ich bin gem. § 49 b Abs. 5 BRAO von meinem Prozessbevollmächtigten darüber unterrichtet worden, ob sich die Rechtsanwaltsgebühren für meinen Auftrag nach dem Gegenstandswert oder anderweitig berechnen.

Die Hinweise zur Datenverarbeitung habe ich erhalten.

Auf die Risiken der Nutzung des elektronischen Kommunikationsweges (per E-Mail) wurde ich hingewiesen. Gleichwohl erkläre ich hiermit ausdrücklich meine Zustimmung.

Ort, Datum

Unterschrift